



**Geschäftsordnung
(GeschO)
für die Verbandsversammlung
des Schulverbandes Massing**

vom 02.06.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Massing (nachfolgend kurz „Verbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 01.06.2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO)

Teil I Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur von der Verbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Verbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder des Schulverbandes die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG, Art. 39 Abs. 1 GO). ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 10 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 11 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsmitglieder gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Verbandsvorsitzender

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. ²Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 7.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftrags Erweiterungen bis zu 3.500,00 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 7.000,00 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 7.000,00 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.500,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.750,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

³Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Satz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 5

Vertretung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfalle die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 6

Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Verbandsvorsitzenden die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Massing zur Seite (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Sie unterstützen die Verbandsorgane und erledigen die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Bediensteten unterstehen dabei den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden.

(3) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 16.07.1996 gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Massing übertragen. ²Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁴Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 8

Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 9

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 3 GO).

(5) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmung ausgeschlossen, so muss es in nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 10 Einberufung

(1) ¹Die Verbandsversammlung werden mit ihrem Einverständnis elektronische zu den Verbandsversammlungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch und individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Verbandsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(5) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(6) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.

§ 11 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingerichtet werden. ⁴Soweit der Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- oder Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä, Anträge auf Festsetzungen eines Ordnungsgelds nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

§ 12 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt der Verbandsvorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Verbandsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von den Verbandsmitgliedern gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 2 GO, genehmigt.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(4) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der dort festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 9), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlage verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 14

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Verbandes, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Verbandsvorsitzenden erteilt wird. ²Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beantragenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Verbandsvorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1.000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs 3 GO).

(9) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Sitzung erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 15

Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 33 Abs. 2 KommZG).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Versammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG). ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 16

Informationen und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Versammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Versammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Versammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 17

Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Versammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Versammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(4) Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

Teil III Schlussbestimmungen

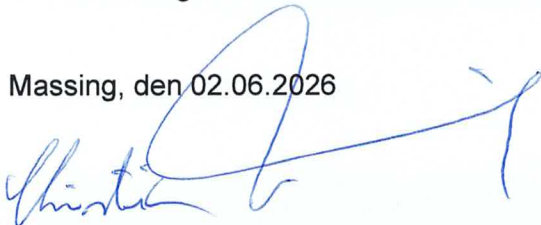
§ 18 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Die Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rottal-Inn und des Landratsamtes Mühldorf am Inn bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von den gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (5) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.
- (6) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.
- (7) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Versammlung.
- (8) Jedes Mitglied der Versammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Massing vom 02.08.2020 mit den Änderungen vom 08.04.2025 außer Kraft.

Massing, den 02.06.2026



Christian Thiel
Verbandsvorsitzender